

erhalten, wäre plastischer und für den, der mit Basels Geschichte nicht so vertraut ist wie ein Stadtbasler, auch lesbarer geworden — und die Geschichte der Universität Basel verdient ja wirklich mehr als nur lokalhistorisches Interesse. Aber die Art, wie St. seine Aufgabe bewältigt, ist respektabel. Er verfügt über eine intime Kenntnis der Quellen und Sekundärliteratur und über eine gute schriftstellerische Gestaltungskraft. Er besitzt ein gutes Verständnis für geistesgeschichtliche Zusammenhänge und soziologische Fragen, sowie einen ausgeprägten Sinn für die finanziellen und wirtschaftlichen Seiten seines Gegenstandes. Er hat ein besonnenes, gerecht abwägendes Urteil. Und er hat auch die andere wichtige Historikertugend, den Sinn für das Interessante. Er vergißt nicht über der (meist glänzenden) Analyse der Akten, auch konkrete Einzelheiten ersten und humoristischen Inhalts mitzuteilen, sodaß jene zwei Jahrhunderte Basels in ihrer Vielfalt und Buntheit lebendig werden. So hat die Geschichte der Universität Basel 1632—1835 nicht nur eine solide und gute, sondern auch eine schöne Darstellung gefunden. Jedoch: Nachdem St. so manches süffisante Detail vermerkt und sogar den Ratsherrn der Metzgerzunft Jakob David als Schöpfer jener Bezeichnung der Akademiker als „lateinischer Kaiben“ verewigt hat (S. 459), bedauert man mit aufrichtigem Schmerz, daß er nicht auch dem Antistes und Theologieprofessor Hieronymus Burckhardt, dessen Wortgewalt und Médisance er mehrfach bewundernd erwähnt, durch Überlieferung einiger Proben ein ähnlich heiteres Denkmal gesetzt hat.

Bonn

P. Vielhauer

August Franzen: Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und rechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestehens nach dem Konzil von Trient (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 78/79). Münster/Westf. (Aschendorff) 1953. XXIII, 443 S. kart. DM 29.50.

Das Amt des Archidiakons hat bis zum Hochmittelalter eine mehrfache Wandlung durchgemacht: von einem bischöflichen Beamten für besondere Aufgaben stieg er zum ordentlichen Stellvertreter des Bischofs und dann zum selbständigen Jurisdiktionsinhaber in einem festumgrenzten Bezirk auf. Über den zeitlichen wie sachlichen Ansatz zu dieser Entwicklung haben die Untersuchungen über das Archidiakonatsproblem, das seit langem das Interesse der Rechtshistoriker wach hält, Ergebnisse gezeigt, die nach Ländern und Diözesen z. T. sehr verschieden sind. Solange das Material auf bistumsgeschichtlicher Basis nicht in größerem Maße aufbereitet ist, bleibt eine vergleichende rechtsgeschichtliche Untersuchung und eine umfassende Lösung der Frage nach der Entstehung der Archidiakonate unmöglich. Für das alte Erzbistum Köln liegen bereits gründliche Forschungen vor, die in der Hauptsache Franz Gescher zu verdanken sind. Hier dürfte die Entwicklung der Archidiakone zu sehr selbständigen Jurisdiktionsinhabern aufs engste mit dem Untergang des Instituts der Chorbischöfe und dem Aufkommen der Dekane zusammenhängen.

Dadurch daß die Archidiakonate im Erzbistum Köln ein Annex von Stiftspropstpreipfründen waren und diese nach Benefizialrecht verliehen, — und zwar nicht vom Bischof verliehen wurden, war die Stellung des Archidiakons so unabhängig und für die bischöfliche Zentralgewalt so bedrohlich. Der Wert einer gut funktionierenden bischöflichen Zentralregierung wurde freilich erst wieder erkannt während der reformatorischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts. Das Konzil von Trient hat dementsprechend die Rechte des Bischofs in seiner Diözese energisch gestärkt, die selbständige Jurisdiktion der Archidiakone abgeschafft und diese den Bischöfen wieder untergeordnet. In Süddeutschland hat das Vorgehen des Konzils gegen die Archidiakone die erwünschten Folgen gehabt, dagegen nicht in Nordwestdeutschland; hier wurde speziell die Stellung der Kölner Archidiakone paradigmatisch auch für die übrigen Bistümer. Das Fortdauern der quasibischöflichen

Gewaltenfülle der kölnischen Archidiakone bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war der rechtshistorischen Forschung ein Rätsel geblieben.

Franzen hat dieses Rätsel in der vorliegenden, schon 1953 erschienenen, umfangreichen Monographie auf Grund eingehender Forschung im Vatikanischen Archiv lösen können. Vor allem die Akten der ehemaligen Kölner Nuntiatur und das Archiv der römischen Konzilskongregation boten aufschlußreiches Material. Es waren nicht nur kirchenpolitische Gründe und innerdiözesane Spannungen, die den kölnischen Archidiakonaten bis zum Ende des alten Erzbistums Köln (1801) das Dasein retteten, — die Archidiakonatsfrage hing sogar mit der Existenz der katholischen Kirche in den preußisch gewordenen Territorien am Niederrhein und in Westfalen zusammen. Die räumliche Ausdehnung des alten Kölner Kirchensprengels reichte bis 1801 in nord-südlicher Richtung von Xanten bis weit in die Eifel hinein, in west-östlicher Richtung von den Ardennen bis etwa 20 km vor Paderborn; in politischer Hinsicht gab es in diesem Gebiet zahlreiche teils größere teils kleinere Territorien; von den geistlichen Landesherren war der Kölner Kurfürst-Erzbischof der bedeutendste, unter den weltlichen ragten seit 1609/14 Pfalz-Bayern als Landesherr von Jülich-Berg und Brandenburg-Preußen als Landesherr von Kleve-Mark hervor. Seitdem der Absolutismus die Kirche dem Staat weitgehend unterzuordnen bestrebt war, ergaben sich starke Spannungen zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt. Die Situation komplizierte sich, wenn der Landesherr evangelischer Konfession war und seinen protestantischen Kirchenbegriff für das Verhältnis zur katholischen Kirche im Lande zugrundelegen wollte. Dies war der Fall in Kleve-Mark. Der Kurfürst von Brandenburg verlangte, daß die Katholiken seiner Länder ihn auch in geistlichen Sachen als ihr Oberhaupt anerkannten und sah in der geistlichen Jurisdiktion des Kölner Erzbischofs, — der als Landesherr von Kurköln für ihn eine politische Konkurrenz bedeutete, — unzulässige Einmischung einer auswärtigen Macht. Das äußerste Zugeständnis, das sich der Brandenburger im Religionsvergleich von 1672 abringen ließ, war die Zulassung geistlicher Jurisdiktion durch solche Geistliche, die innerhalb von Kleve-Mark ihren amtlichen Sitz hatten und brandenburgisch-preußische Untertanen waren. Es ist verständlich, daß jene Geistliche als zuständige Jurisdiktionsträger anerkannt wurden, die es auch bisher seit vielen Jahrhunderten schon gewesen waren: die Archidiakone von Xanten und Soest (damit waren praktisch auch die beiden anderen Großarchidiakone des Erzbistums in Köln und Bonn gerettet).

Nach dem Niedergang der archidiakonalen Amtstätigkeit im Spätmittelalter hatten die Kölner Archidiakone bereits im Reformationszeitalter eine Regeneration ihrer Institution, und zwar von kirchlicher Seite, erfahren. Erzbischof Adolf von Schaumburg (1547—56) bejahte sie als Stützen seiner Reformarbeit, und das Kölner Provinzialkonzil von 1549 hob die Aufgaben der Archidiakone bedeutend an. Mit der vom Tridentinum geprägten Generation der Kölner Erzbischöfe (seit Ferdinand von Bayern, 1612—50) erfolgte jedoch ein entscheidender Kurswechsel gegenüber den Archidiakonen, die der angestrebten Strukturänderung der Diözesanregierung im Sinne einer Stärkung der bischöflichen Zentralgewalt hinderlich im Wege standen. Exponent der Kölner Reformbestrebungen war der Generalvikar Georg Paul Stravius. Es war seine Absicht, auf der von ihm vorbereiteten Diözesansynode von 1662 den Archidiakonen ihre bisherigen Gewalten zu nehmen und ihnen allenfalls eine vom Erzbischof zu bestimmende und zu übertragende Gewalt zu belassen, sie m. a. W. von ordentlichen Jurisdiktionsinhabern zu erzbischöflichen Beamten zu machen. Dieses Ziel wurde weder von Stravius noch von der Diözesansynode, sondern erst 1672 nach langjährigen, spannungsreichen Auseinandersetzungen erreicht, die Franzen in seinem Buch erstmals bekannt macht (Abschnitt II). Von Dauer ist auch dieses Ergebnis nicht gewesen.

Franzen hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Er hat sich nicht damit begnügt, den z. T. sehr dramatischen Kampf der nachtridentinischen Archidiakone um ihre Existenz an Hand der von ihm gefundenen Quellen darzustellen; er fühlte sich verpflichtet, da die Archidiakone der späteren Zeit sich immer wieder auf

die Geschichte ihrer Institution und das unvordenkliche Herkommen beriefen, dieses Argument nachzuprüfen. Die in Abschnitt I durchgeführte Untersuchung führt zu überraschenden Ergebnissen und bestätigt, daß die Kölner Archidiakone ihr gutes altes Recht verteidigten und daß die römische Kurie angesichts dieser Tatsache wie der innerkirchlichen und der kirchenpolitischen Konsequenzen im niederrheinisch-westfälischen Raum weise Maßhaltung und Rücksichtnahme gegenüber den Kölner Archidiakonen anzuraten für gut fand, obwohl die Durchführung ihres eigenen Reformprogramms dadurch auf nicht absehbare Zeit verzögert wurde. Von daher fällt ganz neues Licht auf die Geschichte der Durchführung des Tridentinums und ihrer innerkirchlichen Gegner, deren allseitige und gerechte Beurteilung so schwierig ist.

Franzens Arbeit führt so zu mannigfachen über das diözesangeschichtliche Interesse weit hinausreichenden Erkenntnissen, die der sachlich nüchterne Titel kaum erwarten läßt. Sie ist ein Musterbeispiel für die Rolle, die heute der bistums- und landesgeschichtlichen Forschung in der tieferen Erfassung und subtilen Beurteilung von Vorgängen der allgemeinen Geschichte und Kirchengeschichte zukommt.

Gegenüber dem reichen Gewinn dieses Buches fallen Mängel der Darstellung weniger ins Gewicht. Sie betreffen u. a. eine gelegentlich anzutreffende formlose Ausdrucksweise (z. B. S. 167: „neugebackener Kommissar“; S. 149: erzbischöfliches Reformwerk „in eigener Regie“; S. 381: man „tippte“ auf den Bruder des Fürsten Moritz von Nassau statt: man vermutete . . .). Die langen lateinischen Zitate stören den Fluß des Textes und wären, soweit sie unentbehrlich sind, besser in einen Akten-Anhang verwiesen worden. Auch sonst wäre eine Straffung der Darstellung der Lesbarkeit zugute gekommen.

*Münster/Westf.*

*E. Hegel*

Kurt Ihlenfeld: Huldigung für Paul Gerhard. Berlin (Merseburger) 1956. 183 S., geb. DM 8.50.

Dieses Buch ist nicht ein streng wissenschaftliches Buch, sondern eine „Huldigung“. In den drei Abschnitten: Leben, Lieder, Lehre geht der Verfasser vor allem dem Geheimnis des Poetischen bei Paul Gerhardt nach und findet dabei auch einige kluge Bemerkungen zu historischen Tatbeständen, indem er z. B. die Verbindung von Luther und Paul Gerhardt über Johann Arndt deutlich macht. Der Vergleich von Gerhardt und Pascal liegt nahe, weil es sich um Zeitgenossen handelt, nur daß man ihn kaum je bedenkt. An andern Stellen scheint der Verfasser freilich im gängigen Schema befangen; die „Orthodoxie“ sieht er nur als Erstarrung und das Verhalten Gerhardts in dem Berliner Streit mit dem Großen Kurfürsten bleibt ihm eher eine Verlegenheit als eine sachliche Notwendigkeit; er kann es nur von der vorgegebenen Bekenntnisbindung, nicht von der Sache her erklären. Die Kritik an der Ichbezogenheit der Lieder Gerhardts, wie sie z. B. Karl Barth geübt hat, ist ihm ärgerlich, — was doch wohl ein Zeichen dafür ist, daß sein Standpunkt nicht bei Luther liegt, sondern in einem modernen und gebildeten Pietismus. Er will an seinem Helden nicht Kritik üben, sondern ihn als Mensch und als Dichter verstehen und dem heutigen Leser nahe bringen. Dies tut er in behutsamer Sprache und mit gelegentlicher temperamentvoller Polemik gegen moderne Lyrik und ihre Theorien. Dabei gelingt es ihm, auch die Sache Paul Gerhardts — in den gezogenen Grenzen — zum Leuchten zu bringen. Soviel man gegen Einzelheiten Bedenken haben kann, so beglückend ist doch das Buch als Ganzes, weil es die Atmosphäre Gerhardts deutlich zu machen vermag.

*Bonn*

*E. Bizer*